



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. Juni 2021

Nr. 2021-323 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Apertura», Gemeinde Flüelen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 8. Januar 2021 legte der Gemeinderat Flüelen die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Apertura» während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Am 23. Februar 2021 hat der Gemeinderat Flüelen die Änderung des QGP erlassen und ersuchte den Regierungsrat den QGP zu genehmigen. Das Amt für Raumentwicklung beanstandete im Rahmen der Genehmigung, dass entlang des Urnersees ein «Abstand öffentliche Fliessgewässer» im QGP festgelegt wurde. Der QGP wurde deshalb nochmals angepasst und am 22. April 2021 erneut durch den Gemeinderat Flüelen erlassen. Der Gemeinderat Flüelen hat auf die erneute öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichtet, da es sich nur um eine geringfügige Änderung, die keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen berührt, handelt und alle direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einverstanden sind.

Am 22. April 2021 ersuchte der Gemeinderat Flüelen den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Apertura» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Gemäss Artikel 55 Absatz 5 PBG ist bei Änderungen von Quartierplänen und Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass. Bei geringfügigen Änderungen, die keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen berühren, kann der Gemeinderat auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichten.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen

Dokumente in der vorliegenden Änderung des QGP «Apertura» bilden der revidierte Quartiergestaltungsplan Massstab 1:500 vom 20. April 2021 und die Sonderbauvorschriften vom 22. Dezember 2020. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Flüelen dem Regierungsrat eingereichte Planungsbericht vom 10. Oktober 2020 genügt diesen Anforderungen.
4. Der QGP «Apertura» (ehemals «Basisapotheke») wurde am 29. September 1998 durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 635 R-362-30). Die Änderung des QGP umfasst die Festlegung eines Bereichs für Parkplatz und Abstellplätze für Motorräder auf der Ostseite entlang der See- strasse, eines Bereichs für zwei mobile Bauten für Buffetanlage und Freizeitsportgeräte im Freihaltebereich, die Verkleinerung des Bereichs für Balkone und die Anpassung der Nutzung. Wohnungen und nicht störende Gewerbe wie Arztpraxen und dergleichen sind nun in allen Geschossen zulässig. Zudem wird der minimale Abstand der mobilen Bauten im Freihaltebereich zum Urnersee auf 6 Meter festgelegt.
5. Die Änderung des QGP «Apertura» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Apertura» und der dazugehörigen Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 500 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme des genehmigten Quartiergestaltungsplans in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Flüelen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umweltschutz; Abteilung Denkmalpflege und Archäologie; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

